

# **FH-Mitteilungen**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

22. Jahrgang, Nr. 41, 22. August 2001

Bekanntmachung  
der Neufassung der Diplomprüfungsordnung (DPO)  
für den weiterbildenden Verbundstudiengang  
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre  
an der Fachhochschule Dortmund  
vom 22. August 2001

**Bekanntmachung  
der Neufassung der  
Diplomprüfungsordnung (DPO)  
für den weiterbildenden Verbundstudiengang  
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 22. August 2001**

Aufgrund des Artikels III der Vierten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2001 (FH-Mitteilungen Nr. 32 vom 22.8.2001) wird nachstehend die Diplomprüfungsordnung in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 1997 (GABI. NW. 2 1998 S. 267),
- die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Mai 1998 (ABI. NRW. 2 S. 772),
- die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juni 1999 (ABI. NRW. 2 S. 649),
- die Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 6. Dezember 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 3 vom 10.1.2001),
- die o. g. Vierte Ordnung vom 17. August 2001.

Dortmund, den 22. August 2001

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

**Diplomprüfungsordnung (DPO)**  
**für den für den weiterbildenden Verbundstudiengang**  
**Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre**  
**an der Fachhochschule Dortmund**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 22. August 2001**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Prüfungselemente**

- § 12 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen
- § 13 Geteilte Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 17 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 18 Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

### **III. Diplomarbeit und Kolloquium**

- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 21 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 22 Abgabe der Diplomarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

**IV. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer**

- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Diplomurkunde

**V. Schlussbestimmungen**

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Fächer, Fachprüfungen, Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmenachweise; Zeitpunkte von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen; Zulassungsvoraussetzungen

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Dortmund in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre im Fachbereich Wirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

### § 2

#### Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Der weiterbildende Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen vorrangig an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung des Landes, in den Gemeinden und Kreisen sowie in der verwaltungsnahen Wirtschaft. Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Diplomgrad „Diplom-Betriebswirtin“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“, sowie mit dem Zusatz „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre setzt den Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Erststudiums in den Studiengängen des staatlichen oder kommunalen Verwaltungsdienstes an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung voraus.
- (2) Die Zulassung von Absolventen anderer als der in Absatz 1 genannten Studiengänge an Verwaltungsfachhochschulen setzt den Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Erststudiums sowie den Nachweis einer besonderen betriebswirtschaftlichen Vorbildung voraus. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung

---

<sup>1</sup> Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund, die die Fachhochschule als Ordnung erlässt.

#### § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen fünf Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 70 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich insgesamt 8 SWS.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Verbundstudiengangs Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre ergeben sich aus der **Anlage**. Das Studium der Wahlfächer regelt die Studienordnung.

#### § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des vierten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG).

#### § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft, der als gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft fungiert; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden;
2. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professoren;
4. einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4, Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt.

Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 26 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und arbeitet in diesen Fragen mit dem Fachausschuss für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre zusammen. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 7

### Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Der Fachausschuss für den weiterbildenden

- den Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre kann dem Prüfungsausschuss Vorschläge für die Bestellung der Prüfer und Beisitzer unterbreiten.
- (2) Für mündliche Fachprüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.
  - (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
  - (4) Für die Prüfungselemente ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
  - (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Verbundstudiengangs Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre der Fachhochschule Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

**§ 9****Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 .....	die Note	"sehr gut",
über 1,5 bis 2,5 .....	die Note	"gut",
über 2,5 bis 3,5 .....	die Note	"befriedigend",
über 3,5 bis 4,0 .....	die Note	"ausreichend",
über 4,0 .....	die Note	"nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 10****Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Diplomprüfung ist unzulässig.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Prüfungselemente

### § 12

#### Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts des Prüflings dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Fachprüfungen werden in den Pflichtfächern und in Wahlpflichtfächern abgelegt. Welche Fachprüfungen abzulegen sind, ergibt sich aus der **Anlage**.

### § 13 Geteilte Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen können in fachlich begründeten Ausnahmefällen in zwei Teilprüfungen zerlegt werden, soweit das in der **Anlage** vorgesehen ist.
- (2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest. Bei einer schriftlichen Klausurarbeit darf die Bearbeitungszeit für die Fachprüfung insgesamt höchstens vier Zeitstunden betragen.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Fachprüfungen entsprechend.

### § 14 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt;
  2. die gemäß der **Anlage** im jeweiligen Prüfungsfach vorgesehenen unbewerteten Teilnahmeachweise erbracht hat.
- (2) Bei Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des vierten Studiensemesters stattfinden sollen, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 71 Abs. 2 HG als Gasthörer zum weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Fachprüfung ablegen will, ist mit dem Eintritt in die Prüfung verbindlich festgelegt.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Fachprüfung in einem weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre oder die Diplomprüfung im weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  - c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung im weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat.
- (8) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Fachprüfungen abmelden.

### **§ 15 Durchführung von Fachprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im voraus bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang genügt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

### **§ 16 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss

- wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann der Prüfungsausschuss nur in begründeten Fällen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
  - (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## § 17

### Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Fachprüfung gilt in diesem Fall § 16 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 18

### Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Form und die Durchführung werden im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Es sind die in der **Anlage** genannten Leistungsnachweise zu erbringen.

### III. Diplomarbeit und Kolloquium

#### § 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ökonomisches Problem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

#### § 20 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen bestanden und die nach dieser Prüfungsordnung bis zum Ende des dritten Studienseesters geforderten Leistungsnachweise erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit oder die Diplomprüfung im weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre nicht oder endgültig nicht bestanden hat.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings im weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang genügt.

## § 21

### Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 19 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens fünf Monate. Die Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Diplomarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Diplomarbeit soll - unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit der Aufgabenstellung - einen Umfang von 60 Seiten nicht übersteigen.

## § 22

### Abgabe der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 23 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
  1. alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise erbracht sind,
  2. nicht nach dem Ergebnis der Diplomarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr. 2 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den nach § 24 Abs. 2 bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 24 Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

- (1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 2 muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium einen dritten Prüfer, der gemeinsam mit den übrigen Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist.
- (3) Findet gemäß § 23 Abs. 2 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## IV. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

### § 25 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

### § 26 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium	25%,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	75%.
- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 27 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 28 Diplomurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 26 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### § 31 Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

**§ 32**  
**In-Kraft-Treten \*)**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Diplomprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. April 1997 (GABI. NW. 1998 S. 267). Die Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. Januar 2001 an geltende Fassung der Diplomprüfungsordnung.

## Anlage

**Fächer, Fachprüfungen, Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmenachweise;  
 Zeitpunkte von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen; Zulassungsvoraussetzungen**

Name des Faches	Fachprüfungen (FP)	Leistungs- nachweise (LN) gemäß § 18	unbewertete Teilnahme- nachweise (TN)
<b>I. Pflichtfächer</b>			
Grundlagen der BWL/ Öffentliche und Private Betriebe	1. Semester (2 Teilprüfungen)		TN (VF) TN (VF)
Organisation und Planung/ Personalmanagement	1. Semester (2 Teilprüfungen)		TN (VF) TN (VF)
Informationswirtschaft		2. Semester	
Buchführung, Bilanzen	2./3. Semester (2 Teilprüfungen)		TN (VF) TN (VF)
Kosten- und Leistungsrechnung	2./3. Semester (2 Teilprüfungen)		TN (VF) TN (VF)
Statistik		2. Semester	
Privatrecht	3. Semester (2 Teilprüfungen)		TN (VF) TN (VF)
Personenbezogenes Management		3. Semester	
Personalführung		2. Semester	
Englisch		4. Semester	
<b>II. Wahlpflichtfächer</b>			
<i>2 Fachprüfungen aus dem Katalog:</i>			
- Investition, Finanzierung	4. Semester		TN (VF)
- Controlling	4. Semester		TN (VF)
- Geschäftsprozessmanagement	4. Semester		TN (VF)
- Marketing	4. Semester		TN (VF)
<i>1 Fachprüfung aus dem Katalog:</i>			
- Kommunalverwaltung als Konzern	4. Semester		TN (VF)
- Öffentliche Unternehmen	4. Semester		TN (VF)
- Ausgewählte private Betriebe	4. Semester		TN (VF)

**III. Wahlfächer 1)**

- 1) Das Studium der Wahlfächer regelt die Studienordnung  
 VF = Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung